

Beurteilungswerte für Feinstaub und gasförmige Luftschadstoffimmissionen in $\mu\text{g}/\text{m}^3$

Richtlinie	22. BImSchV				3. EU-TRL	
	1h	8h	24h	Jahr	1h	8h
PM ₁₀	-	-	50 ¹⁾	40 ²⁾	-	-
SO ₂	350 ³⁾ 500 ⁴⁾	-	125 ⁵⁾	-	-	-
CO	-	10 ⁶⁾	-	-	-	-
NO ₂	200 ⁷⁾ 400 ⁸⁾	-	-	40 ⁹⁾	-	-
Benzol	-	-	-	5 ⁹⁾		
Ozon	180 ¹⁰⁾ 200 ¹¹⁾ 360 ¹²⁾	110 ¹³⁾	65 ¹⁴⁾	-	180 ¹⁵⁾ 240 ¹⁶⁾	120 ¹⁷⁾

22. BImSchV: 22. Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft

3. TRL: RL 2002/3/EG: Ozongehalt der Luft (3. "Tochterrichtlinie")

PM₁₀: PM10-Fraktion im Feinstaub

SO₂: Schwefeldioxid

CO: Kohlenmonoxid

NO₂: Stickstoffdioxid

- 1) ab 01.01.2005 einzuhalten, darf nicht mehr als 35 mal im Jahr überschritten werden
- 2) ab 01.01.2005 einzuhalten
- 3) ab 01.01.2005 einzuhalten, darf nicht mehr als 24 mal im Jahr überschritten werden
- 4) Mittelwert über 1h, gemessen an drei aufeinanderfolgenden Stunden, Alarmschwelle
- 5) ab 01.01.2005 einzuhalten, darf nicht mehr als 3 mal im Jahr überschritten werden
- 6) ab 01.01.2005 einzuhalten
- 7) ab 01.01.2010 einzuhalten, darf nicht mehr als 18 mal im Jahr überschritten werden
- 8) Mittelwert über 1h, gemessen an drei aufeinanderfolgenden Stunden, Alarmschwelle
- 9) ab 01.01.2010 einzuhalten
- 10) Informationsschwelle
- 11) Vegetationsschutz
- 12) Alarmschwelle
- 14) Vegetationsschutz
- 15) Informationsschwelle
- 16) Mittelwert über 1h, gemessen an drei aufeinanderfolgenden Stunden, Alarmschwelle
- 17) Zielwert ab 2010